

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df506e22-99b4-366c-a7c1-cc5add6c443c>**Bibliografie**

Titel	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)
Amtliche Abkürzung	3. SprengV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2-3

§ 4 3. SprengV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 1 Abs. 1](#) eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen [§ 1 Abs. 2](#) Angaben nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig macht oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen [§ 2](#) eine Veränderung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig anzeigt oder eine Sprengung vor Ablauf der vorgeschriebenen Fristen durchführt.

